

Förderverein Grundschule „Am Stollen“

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule „Am Stollen““ – im folgenden „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau, wo er in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden soll.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein fördert Initiativen von und die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern in der Grundschule „Am Stollen“.
- (2) Der Verein kann außerunterrichtliche Projekte durch Beratung, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sowie die Bereitstellung von dazu notwendigen Mitteln unterstützen.
- (3) Der Verein kann für durch den Verein geförderte Projekte Lehr- und Unterrichtsräume zusätzlich ausgestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Der Vorstand muss einstimmig über den Antrag entscheiden, ansonsten muss derselbe mehrheitlich von den Anwesenden der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigungsfrist entfällt, wenn ein Kind des Mitglieds die Grundschule „Am Stollen“ verlässt.
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist

dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich zu formulieren. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, die dann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

- durch Auflösung des Vereins
 - durch Tod (bei natürlichen Personen)
 - durch Auflösen oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Versammlungen, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 7 Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- (1) Beiträge der Mitglieder
- (2) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden
- (3) Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen und Zinserträgen

Die finanziellen Mittel werden auf einem Vereinskonto geführt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

- (3) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
 - Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Versammlungsverlauf wird ein vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll angefertigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der erste Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl vorheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 11 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Vereinsauflösung

Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung dieser Nachricht ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Landratsamt des Ilm-Kreises mit der Auflage, das Vermögen an die Staatliche Grundschule „Am Stollen“, Bergrat-Voigt-Str. 51, 98693 Ilmenau weiterzuleiten und für den bisherigen gemeinnützigen Zweck nach Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden.

§ 13 Haftung

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 13. Januar 1994 in Ilmenau von den Gründungsmitgliedern beschlossen und wird durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Am 27.03. 2003 erfolgte die erste Änderung der Satzung.

Am 10.06. 2004 erfolgte die zweite Änderung der Satzung.

Am 17.11. 2011 erfolgte die dritte Änderung der Satzung. (§12 Absatz 2)

Vereinsmitglieder der Versammlung vom 17.11. 2011

Name, Vorname	Unterschrift